



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme April bis September 2022
Maschinentechnik/Führerscheine
Bautechnik/EDV und
Management für den Bau

Muster für die Berechnung des
Zuschlagsatzes für die lohngebundenen
Kosten ab 1. Januar 2022

| 2022



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit vielen Jahren gehört es zu meinen Aufgaben, bei Tagungen und Versammlungen politische Prozesse zu erklären und um Verständnis für Entscheidungen zu werben – auch wenn sie mal nicht so ausfallen, wie sich die eigene Branche das erhofft hat. In letzter Zeit gerate ich hierbei zunehmend an meine Grenzen. Keine Sorge – ich schreibe jetzt nicht über den fast schon verzweifelten Versuch der Politik, der Pandemie Einhalt zu gebieten. Auch wenn das durch zigfach geänderte Detailregelungen entstandene Regelungsdrickicht zunehmend widersprüchlich und selbst für Juristen kaum mehr lesbar ist und dringend entrümpelt oder gleich entsorgt gehört.

Auf absolutes Unverständnis bei den Betrieben und auch bei mir ist die Nacht-und-Nebel-Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums gestoßen, die KfW-Förderung für energieeffizientes Bauen zu stoppen. Sicherlich lässt sich trefflich darüber streiten, wer die Verantwortung für das Chaos der vergangenen Wochen trägt. Die alte Bundesregierung mit ihrer kurzfristigen Ankündigung, die Förderung für EH 55-Häuser mit einer „Auslauffrist“ zu beenden, das Wirtschaftsministerium, das für die Förderprogramme zuständig ist, oder das Finanzministerium, das Habeck den Geldhahn abgedreht hat. Für die Ampelkoalition jedenfalls war es ein baupolitischer Fehlstart wie er schlimmer kaum sein kann. Er hat offenbart, dass man nicht verstanden hat, dass für die Baubranche mit ihren langen Planungsvorläufen nichts wichtiger ist als Planbarkeit und verlässliche Rahmenbedingungen. Der entstandene Vertrauensverlust wird auch durch die Entscheidung, bis zum 24. Januar 2022 eingegangene Anträge nach den alten Förderbedingungen zu bearbeiten, nicht zu beseitigen sein. Vor allem aber rückt das ohnehin ambitionierte Ziel, in diesem Jahr 400.000 Wohnungen neu zu bauen, in weite Ferne. Selbst wenn, wie versprochen, die EH 40-Förderung mit geringfügigen Modifikationen demnächst bis zum Jahresende wieder geöffnet wird – immer höhere Anforderungen an die Bauwerke, sei es im energetischen Bereich, beim Schall- und Brandschutz oder der Nachhaltigkeit von Baustoffen verteuern das Bauen. Deswegen hätte durchaus auch der Förderstandard EH 55 weiter seine Berechtigung, zumal mit dem Baukindergeld und der Sonderabschreibung für den Wohnungsbau wichtige Förderinstrumente weggefallen sind.

Ein weiteres Thema in diesem Heft (siehe Seite 16) könnte unserer Branche in den nächsten Jahren einiges Kopfzerbrechen bereiten – die Taxonomie. Ziel der EU ist es, mit diesem Instrument Investitionen gezielt in „grüne“ Bereiche zu lenken. Das geschieht über die Definition von Nachhaltigkeitskriterien einerseits und Berichtspflichten größerer Unternehmen und Banken andererseits. Die meisten Baubetriebe sind aufgrund ihrer Größe nicht unmittelbar von Berichtspflichten betroffen. Banken und große gewerbliche Auftraggeber werden aber auch von kleineren Unternehmen vermehrt Nachfrage über die Nachhaltigkeit der für ein Projekt eingesetzten Baustoffe und Maschinen fordern. Betriebe, die schon einmal ein Bauwerk errichtet haben, für das der Auftraggeber eine Nachhaltigkeitszertifizierung anstrebt, kennen den hierdurch entstehenden Aufwand, der sich letztendlich auch wieder im Preis für Bauleistungen niederschlagen wird. Die Gleichung ist eigentlich einfach: Zusätzliche Anforderungen führen zwangsläufig zu steigenden Preisen. Setzt man diesen Kurs fort, wird man bezahlbaren Wohnraum nur schaffen können, wenn man nachhaltiges und energieeffizientes Bauen noch stärker als bisher fördert – natürlich baustoffneutral!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Robert Kneschke - stock.adobe.com

AKTUELLES

solid UNIT Das neue Netzwerk für den Massivbau nimmt Fahrt auf	4
Hin und her um die Förderung für energieeffizientes Bauen	5
Umtausch älterer Führerscheine Erste Umtauschfrist wird bis 19. Juli 2022 verlängert	5

RECHT

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Vertragsschluss bei vorherigem Ortstermin – kein Fernabsatzvertrag, kein Widerruf	6
Verwertung von RC-Baustoffen in technischen Bauwerken Bayerischer RC-Leitfaden erweitert	7
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent	7
GUT ZU WISSEN! Abzug von Kostenumlagen	8

STEUERN

Neue Entfernungspauschalen	10
Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2022	10
Steuerliche Aufbewahrungsfristen	11

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG	12
Gesetzlicher Mindestlohn 9,82 Euro seit Januar 2022	12
Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige Frist bis 31. März 2022	13
Krankenkassen Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen	14

WIRTSCHAFT

E-Mobilität BAFA-Umweltbonus verlängert	14
E-Mobilität Fördermittel kombinierbar	15
Nachhaltige Finanzierung Was Unternehmer jetzt zur EU-Taxonomie wissen müssen	16
Aktion „Abbiegeassistent“ Start der Förderperiode 2022	17
Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. April 2022	18
Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2021	18
Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten	19
IT-Sicherheit für KMU	19

BERUFSBILDUNG

Rekrutierung von Auszubildenden aus dem Ausland Baugewerbe-Nachwuchs aus Tunesien	20
--	----

TECHNIK

Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ erschienen	21
Gebäudeenergieeffizienz Tabellenverfahren zur energetischen Bewertung	21

FACHGRUPPEN

Standortkarte für Annahmestellen von ziegelreichen Bauabfällen	22
Aktionen zur Vorbeugung von Unfällen und Berufskrankheiten	22
Staubminimierung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk Neue Branchenlösung veröffentlicht	23
Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt Regelungen zur Durchführung	24
Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt Produktliste mit Additiven verfügbar	24
Koalitionsvertrag ÖPP im Fernstraßenbau nur noch in Ausnahmefällen	25
Ingenieurbauten Fortschreibung der TL/TP-ING und ZTV-ING	25
Beschleunigte Trocknung von Calciumsulfatestrichen Neues Hinweisblatt erschienen	26
Neue Norm für Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung	27
VDI-Richtlinie 4640 Entwurf zu „Blatt 1“ erschienen	27
Zukunftsinitiative Bahnbau Imageplattform „1stieg“ ist online	28
Neue vertragliche Regeln der DB AG	28

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30
--	----

solid UNIT

Das neue Netzwerk für den Massivbau nimmt Fahrt auf

Das im Juni 2021 gegründete Netzwerk für den innovativen Massivbau in Bayern, solid UNIT, hat sich im vergangenen halben Jahr in vielen Vieraugengesprächen den politischen Vertretern in Bayern vorgestellt. Schwerpunkt der Arbeit war die Begleitung der Novellierung des Bayerischen Klimagesetzes.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 4/2021 auf Seite 6 haben wir über die Gründung von solid UNIT Bayern berichtet. Das Verbändebündnis bekennt sich ausdrücklich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung für den Klima- und Ressourcenschutz sowie zur Nachhaltigkeit, die übergeordnet weitere Umwelt- und sozio-ökonomische Wirkungen, wie zum Beispiel den Artenschutz und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Blick nimmt.

Das Netzwerk solid UNIT Bayern verbindet acht Wirtschaftsverbände, die für die Produktion und Verarbeitung mineralischer Bauprodukte in Bayern stehen. Sie vertreten rund 200.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 4.000 Unternehmen, die in Bayern mehr als 30 Mrd. Euro Wertschöpfung erwirtschaften und ist damit wichtigster Ansprechpartner, wenn es um die Auswirkungen der Klimapolitik auf die Bauwirtschaft in Bayern geht. Das Netzwerk in Bayern wurde in Anlehnung an ein ähnliches Netzwerk in Baden-Württemberg gegründet und die Aktivitäten werden zum Teil gemeinsam oder in enger Kooperation durchgeführt. Aktuell wird solid UNIT auch auf Bundesebene gegründet.

Wofür steht solid UNIT?

Die gebaute Umwelt in Bayern besteht maßgeblich aus mineralischen Baustoffen – 6,6 Millionen Wohnungen, 154.000 km Verkehrsinfrastruktur und Kanalisation, dazu Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Fabriken, Brücken, Kläranlagen, Wasserbehälter, Staumauern. Die mineralischen Baustoffe können nur zu sehr geringen Teilen durch nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden. Das macht deutlich, dass die Verringerung der CO₂-

Emissionen nur mit den mineralischen Baustoffen gelingen kann. Gemeinsam haben die Mitglieder von solid UNIT vier Handlungsfelder für die bayerische Klimapolitik benannt:

■ Technologieoffener Wettbewerb

Bei öffentlichen Vergaben und in Bauwerksplänen darf keine Bauweise ausgeschlossen werden. Förderungen müssen technologieoffen gestaltet werden und keine Bauweise einseitig begünstigen.

■ Lebenszyklusbasierte Nachhaltigkeitsbewertung fördern

Aktuelle Bewertungssysteme berücksichtigen nicht die reale Lebensdauer von Gebäuden mit 80 bis 200 Jahren. Die CO₂-Daten für nachwachsende Rohstoffe bilden zum Zeitpunkt der Rohstoffgewinnung und beim Abbruch nicht die tatsächlichen Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz ab.

■ Gleichstellung von Recyclingbaustoffen

Derzeit bestehen noch zahlreiche technische Hürden für die Verwendung von Recyclingbaustoffen, die konsequent abgebaut werden müssen.

■ Energieversorgung und Wettbewerbsfähigkeit

Nur mit CO₂-neutral erzeugtem Strom und Wasserstoff zu bezahlbaren Preisen kann die Dekarbonisierung der mineralischen Baustoffe gelingen.

Fazit nach dem ersten Halbjahr

Aus den vielen Lobbygesprächen, die unser Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter als Vorsitzender von solid UNIT

mit Landespolitikern aller demokratischen Parteien geführt hat, können wir im Ergebnis feststellen, dass die Gründung von solid UNIT und der gemeinsame Auftritt der acht Branchenverbände von der Landespolitik begrüßt wird.

Das ausdrückliche Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung für den Klima- und Ressourcenschutz sowie zur Nachhaltigkeit und den damit verbundenen CO₂-Einsparungszielen wird gewürdigt. Besonders positiv wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Verbändebündnis für die berechtigten Interessen der Hersteller und Verarbeiter mineralischer Baustoffe einsetzt und nicht gegen eine Bauweise aus nachwachsenden Rohstoffen.

! Weitere Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks www.solid-unit.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

solid UNIT

DAS NETZWERK FÜR DEN
INNOVATIVEN MASSIVBAU
BAYERN

Hin und her um die Förderung für energieeffizientes Bauen

Nach dem überraschenden Stopp der Förderung für Effizienzhäuser und energetische Sanierungen am 24. Januar 2022 hat die Bundesregierung nunmehr ihre Entscheidung korrigiert. Alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, sollen nach den bisherigen Programmkriterien bearbeitet werden.

Vom Förderstopp betroffen waren sowohl energetische Sanierungen als auch der Neubau von Effizienzhäusern 55 und 40. Nicht betroffen war die BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen in der Sanierung, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt wird. Grund für den Förderstopp war eine Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere das Auslaufen des Effizienzhauses 55 Ende Januar hatte zu einer Antragsflut geführt.

Das Baugewerbe hat noch am Tag des Bekanntwerdens des Förderstopps die Einstellung kritisiert und schnell Klarheit und verlässliche Rahmenbedingungen eingefordert, insbesondere

- eine schnelle Lösung für alle vom Förderstopp Betroffenen,
- laufende Anträge für EH 55 und EH 40 müssen auf Basis der bisherigen Förderbedingungen entschieden werden, die erforderlichen Haushaltsmittel sind sicherzustellen,
- die Förderung für EH 40-Gebäude und Sanierungen muss zu den bisherigen Bedingungen wiederaufgenommen werden,

- die angekündigte Neujustierung der Bau- und Sanierungsförderung muss schnell und bruchfrei erfolgen.

Mit der jetzt verkündeten Kehrtwende konnten wir uns zumindest teilweise in den wesentlichen Punkten durchsetzen. Anträge die bis zum Förderstopp am 24. Januar 2022 gestellt waren, sollen nach den alten Kriterien bearbeitet und gegebenenfalls gefördert werden. Anträge auf EH 55 Förderung, die im Vertrauen auf die ursprünglich bis 31. Januar 2022 laufende Frist noch nicht gestellt waren, gehen

allerdings wohl leer aus. Für die bisherige EH 40 Förderung soll kurzfristig ein modifiziertes Programm mit reduzierten Fördersummen, das bis Jahresende läuft, aufgesetzt werden.

Ab 2023 soll es dann einen Neustart mit einem grundsätzlich anderen Förderkonzept geben.

@ Andreas Demharter
demharter@lbb-bayern.de



Umtausch älterer Führerscheine

Erste Umtauschfrist wird bis 19. Juli 2022 verlängert

Auf der Innenministerkonferenz wurde beschlossen, dass die erste Umtauschfrist deutscher Führerscheine um ein halbes Jahr verlängert wird.

Alle deutschen Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in einem gestaffelten Verfahren nach und nach in einen EU-Kartenführerschein umgetauscht werden, wie in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 6/2021 auf Seite 10 berichtet. Als erstes sollten die Fristen für Führerscheine, die für Personen mit **Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958** bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, spätestens zum 19. Januar 2022 enden beziehungsweise bis da-

hin umgetauscht werden. Nach Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. Januar 2022 sollen Verstöße gegen die Umtauschpflicht alter Führerscheine angesichts der aktuellen Belastungen durch die Corona-Pandemie vorerst nicht sanktioniert werden.

Die aktuell einschlägige **Umtauschfrist wird danach um ein halbes Jahr vom 19. Januar auf den 19. Juli 2022 verlängert** werden. Bis zum Inkrafttreten der

Verlängerung soll das sonst fällige Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro von der Polizei nicht erhoben werden. Alle weiteren Umtauschfristen sowie die Hinweise auf Besonderheiten bei C-Führerscheinen, die im vorgenannten Rundschreiben beschrieben waren, bleiben von dieser geplanten Anpassung unberührt.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Vertragsschluss bei vorherigem Ortstermin – kein Fernabsatzvertrag, kein Widerruf

Haben die Parteien einen Vertrag über Gartenbauarbeiten durch schriftliches Angebot des Unternehmers und telefonische Annahme des Kunden geschlossen und ist dem Vertrag ein gemeinsamer Ortstermin vorangegangen, liegt kein widerrufsfähiger Fernabsatzvertrag vor. Das entschied das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG Schleswig).

Der Fall

Ein Verbraucher (V) möchte auf seinem Hausgrundstück Außenarbeiten durchführen lassen. Er durchforstet das Internet und wird hierbei auf einen Gartenbauer (G) aufmerksam. Bevor er ein Angebot abgibt, wünscht G einen Ortstermin. Bei diesem Ortstermin übergibt der V eine Zeichnung, mit der sich G auseinandersetzt. Im Anschluss nimmt er ein Aufmaß. Im Nachgang zu dem Ortstermin übermittelt G dem V ein schriftliches Angebot. Dieses wird vom V per E-Mail angenommen. Nachdem G die Arbeiten ausgeführt hat, stellt er einen Betrag in Höhe von circa 29.000,00 Euro in Rechnung, welche V auch bezahlt. Anschließend widerruft V den Vertrag und verlangt sein Geld zurück. Er ist der Ansicht, dass er den Vertrag widerrufen kann, weil es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt und er nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Nachdem er in erster Instanz mit seiner Klage scheitert, geht er in Berufung.



© stock.adobe.com

ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Für den Vertragsschluss selbst liegen diese Voraussetzungen vor. G hatte sein Angebot per Post unterbreitet und V nahm das Angebot per E-Mail an. Allerdings stellt das Gericht klar, dass ein Fernabsatzvertrag nur dann vorliegt, wenn die Parteien auch für die Vertragsverhandlungen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet haben. Im vorliegenden Fall führten die Parteien beim Ortstermin eine

Vertragsverhandlung in einem persönlichen Gespräch. Im Verlauf dieses Gesprächs hatte der V die Gelegenheit, seine Wünsche zu schildern sowie Fragen zur Umsetzung oder zu den Kosten zu stellen. Darüber hinaus stellt das Gericht auch klar, dass G kein auf den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem unterhält, da er auf seiner Homepage nur Informationen über seine Dienste und seine Kontaktdaten anbietet.

Die Entscheidung

Die Rückzahlungsklage des V hat keinen Erfolg. Das OLG Schleswig stellt mit seinem Urteil vom 15. Oktober 2021 (1 U 122/20) klar, dass V den geschlossenen Vertrag nicht widerrufen konnte und G die erhaltene Vergütung behalten darf. In seinem Urteil stellt das Gericht fest, dass der Vertrag nicht als Fernabsatzvertrag zu qualifizieren ist. Dementsprechend besteht auch kein Widerrufsrecht des V. Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c Abs. 1 BGB sind nach den Ausführungen des Gerichts solche Verträge, bei denen Unternehmer und Verbraucher für die Vertragshandlungen und den Vertragsschluss

! Praxistipp

Für die Praxis ist zu beachten, dass in derartigen Fällen auch eine zeitliche Komponente eine Rolle spielt. Zwischen den Verhandlungen und dem Vertragsschluss muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. Nur so können die Verhandlungen und der Vertragsschluss als Einheit angesehen werden. Hierfür gibt es keine starre zeitliche Grenze. Im vorliegenden Fall lagen zwischen dem Gespräch und dem Angebot des G drei Wochen. Diesen Zeitraum hat das Gericht bei der Einholung von Angeboten von Handwerkern als üblich bewertet. Zu beachten ist zudem, dass an dem Begriff „organisiertes Fernabsatzsystem“ keine hohen Anforderungen gestellt werden. Im Streitfall wird zu Lasten des Unternehmers widerleglich vermutet, dass sein Vertriebs- und Dienstleistungssystem auf Fernabsatz ausgerichtet ist. Im Streitfall obliegt es ihm, das Gegenteil zu beweisen. Im vorliegenden Fall ist G das gelungen.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

Verwertung von RC-Baustoffen in technischen Bauwerken

Bayerischer RC-Leitfaden erweitert

Sortenreine homogene Ziegelmaterialien können in Bayern bis zu einer Dicke von maximal 12 cm in offener Bauweise als ungebundene Deckschicht eingesetzt werden. Das ließ nun eine Erweiterung des RC-Leitfadens zu.

Das Bayerische Umweltministerium hat die Anforderungen an die Verwertung von RC-Baustoffen in technischen Bauwerken für Ziegelsplitt- und Sand angepasst. Zum Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von RC-Baustoffen in Technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) vom 15. Juni 2005 wurde nachfolgende Erweiterung der Nr. 4.2 des RC-Leitfadens vorgenommen:

Offener Einbau von Ziegelsplitt und -sand

Sortenreine, homogene Ziegelmaterialien, wie Hintermauerziegel, Vormauerziegel und nicht beschichtete und nicht künstlich eingefärbte Tondachziegel dürfen, sofern diese:

- aus dem kontrollierten, separierten Rückbau von Gebäuden stammen,
- bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besondere Belastungen vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdteile aufweisen und
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die jeweilige Nutzung, die notwendige Tragfähigkeit und Standfestigkeit ge-

mäß den Vorgaben des RC-Leitfadens aufbereitet werden,

zunehm in dünn-schichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm in offener Bauweise als ungebundene Deckschicht gemäß Ziffer 4.2 des RC-Leitfadens eingesetzt werden. Bei Einstufung dieses Ziegelmaterials nach RC-Leitfaden bleiben unter diesen Voraussetzungen die

Konzentrationswerte für Vanadium und Chrom außer Betracht.

Ein offener Einbau ohne Mengengrenzung ist laut Umweltministerium möglich, sofern der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens einen Meter aufweist. Die Mächtigkeit der Ziegelmaterial-Deckschicht ist dabei auf maximal 12 cm beschränkt.

! Das Bayerische Umweltministerium hat hierüber mit Rundschreiben vom 13. Dezember 2021 (AZ: 78 B-U 8754.2-2019/1-17) die Bezirksregierungen informiert. Das Rundschreiben kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 240600000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert beibehalten wird.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 184000000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Abzug von Kostenumlagen

Der Abzug von Umlagen für Strom- und Wasserkosten durch den Hauptunternehmer gegenüber den Nachunternehmern setzt eine vertragliche Abrechnungsvereinbarung voraus. Dasselbe gilt für die Kosten für eine vom Auftraggeber abgeschlossene Bauleistungsversicherung zum Schutz vor unvorhersehbaren Schäden während der Bauzeit. Obwohl eine solche Preisvereinbarung für Neben- und Zusatzleistungen nicht der gesetzlichen Inhaltskontrolle als Allgemeine Geschäftsbedingung unterliegt, kann ein Abzug einer Kostenumlage nicht gerechtfertigt sein.

Welche Umlagen-Höhe ist bei den Strom- und Wasserkosten angemessen?

Die Bezahlung der Verbrauchskosten kann mit Zwischenzähler nach verbrauchter Menge abgerechnet werden. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B ist der Auftraggeber verpflichtet, vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie zu überlassen und der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Verbrauch und den Zähler.

Häufig werden aber auch Pauschalen vereinbart, etwa in Form eines Prozentsatzes von der Auftrags- oder Abrechnungssumme oder der Gesamtkosten. Ob eine **Umlage von Strom- und Wasserkosten** angemessen ist, lässt sich mit Hilfe des **Merkblattes der Bayerischen Baugewerbeverbände** auf Basis einer anteiligen Aufschlüsselung der Gewerke an einer Gesamtbaumaßnahme einfach beurteilen.

Welche Umlagen-Höhe ist bei der Bauleistungsversicherung gerechtfertigt?

Die Kosten der Bauleistungsversicherung richten sich nach dem Gesamtvolumen des jeweiligen Bauvorhabens und der Lage des Bauvorhabens. Im Internet finden sich Vergleichsrechner anhand derer die Kosten für eine Versicherung aller Gewerke in etwa abschätzbar sind. Zur Berechnung eines angemessenen Anteils an den Versicherungskosten lässt sich der Verteilerschlüssel aus der Anlage des oben genannten Merkblattes der Bayerischen Baugewerbeverbände heranziehen. Wenn der Auftraggeber eine Umlage für die Bauleistungsversicherung vereinbart, verpflichtet er sich damit, diese im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages auch tatsächlich abzuschließen.

Der Auftragnehmer kann als Nachweis der Leistungserbringung eine Kopie der Versicherungspolice verlangen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass tatsächlich gar keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wurde, oder, dass die Umlage unangemessen hoch ist.

Was gilt, wenn die Umlage unangemessen hoch ist?

Schon bei den Vertragsverhandlungen sollte die Angemessenheit der Umlageklausel überschlagen und gegebenenfalls diskutiert werden. Die Klausel eines Auftraggebers mit deutlich überhöhtem Umlagebetrag kann überraschend gemäß § 305c BGB sein.

In der Folge wäre die Klausel nicht mehr Vertragsbestandteil, sodass ein Abzug der Kosten nicht gerechtfertigt ist.

Ist es vorteilhaft eine in Euro bezifferte Pauschale zu vereinbaren?

Betragsmäßig festgelegte Pauschalen bieten für beide Seiten Transparenz und Kostensicherheit, da sie anders als prozentuale Umlagen im Nachhinein nicht überraschend sein können. Allerdings sollte hier schon bei Vertragsschluss darauf geachtet werden, dass ein realistischer Eurobetrag anhand der vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten geschätzt und vereinbart wird.

Verbrauchskosten sind nur dann abziehbar, wenn die Leistung auch in Anspruch genommen wurde.





Hinweis zur Bauleistungsversicherung

Wenn der Auftragnehmer für seinen Betrieb eine eigene Bauleistungsversicherung abschließt, erlangt er größere Sicherheit zum Umfang der Versicherung hinsichtlich Höhe des Selbstbehalts, versicherter Schäden und Kosten. Letztendlich dient eine Bauleistungsversicherung vor allem dem Interesse des Auftragnehmers, da er die vor der Abnahme durch Vandalismus, Diebstahl oder höhere Gewalt beschädigten Leistungen ansonsten auf eigene Kosten wiederherstellen müsste.

Sonderfall: Umlagen für Schuttbeseitigung und Baureinigung

Die Beseitigung der vom Auftragnehmer verursachten Verunreinigungen und des Bauschutts sind Nebenleistungen nach DIN ATV 18299, Ordnungszahl 4.1.11., die zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören. Umlageklauseln in AGB des Auftraggebers, die eine Beteiligung an Abfallbeseitigungs- beziehungsweise Baureinigungskosten vorsehen, ohne dass der Auftragnehmer mit der Beseitigung in Verzug war, sind unwirksam gemäß § 307 BGB. Auch Klau-

seln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Auftragnehmer dazu verpflichten, sämtlichen Bauschutt – auch die Abfälle anderer Unternehmer – ohne gesonderte Vergütung zu entsorgen, halten einer gesetzlichen Inhaltskontrolle nach §§ 307, 308 BGB nicht stand.

! Das Merkblatt „Abrechnungsvereinbarung der Strom- und Wasserkosten mit den Nachunternehmern/Rohbau und Ausbau“ mit dem Entwurf einer Umlageklausel und weiteren Hinweisen finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 240800000 zum Download.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



Neue Entfernungspauschalen

Für die Jahre 2021 bis 2026 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wurde die Entfernungspauschale ab dem Jahr 2021 um 5 Cent auf 0,35 Euro und ab dem Jahr 2024 um weitere 3 Cent auf 0,38 Euro angehoben. Die Anhebung gilt erst ab dem 21. Entfernungskilometer und ist bis zum Jahr 2026 befristet. Für die Entfernungen bis zu 20 km ist unverändert eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro zu berücksichtigen.

! Das BMF hat ein aktualisiertes Schreiben zu den Entfernungspauschalen veröffentlicht, dieses können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 241000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© Pexels

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2022

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden angepasst. Sie gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich die Sachbezugswerte an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst und neu festgelegt. Nach dieser Festlegung gelten ab dem 1. Januar 2022 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **1,87 Euro** (bisher 1,83 Euro) und
- für ein Mittag- beziehungsweise Abendessen jeweils **3,57 Euro** (bisher 3,47 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer ab-

gegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.

! Praxistipp

Zu beachten ist, dass die Sachbezugswerte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG nur dann gelten, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden können.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen zehn bzw. sechs Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind:

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen müssen zehn Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **zehnjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt unter anderem für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1. Januar 2022 ist unter anderem die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit zehnjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2011 und früher erstellt wurden,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2011 oder früher erstellt wurden,
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2011,
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31. Dezember 2011 oder früher erstellt wurden.

Ab 1. Januar 2022 ist die Vernichtung unter anderem folgender Geschäftsunterlagen mit sechsjähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2015 oder früher eingegangen sind (dazu rechnen zum Beispiel Verträge, Kostenvoranschläge, Auftragszettel),

- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2015 oder früher verschickt wurden,
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31. Dezember 2015 oder früher.

Praxistipp

Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene **Außenprüfung**,
- Bedeutung für eine **vorläufige Steuerfestsetzung**,
- anhängige **steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen**,
- **schwebendes** oder aufgrund einer Außenprüfung zu **erwartendes Rechtsbehelfsverfahren**,
- zur **Begründung von Anträgen** des Steuerpflichtigen.

! Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2022 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von rund 56,98 Prozent in den alten Bundesländern beziehungsweise von rund 48,34 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen. Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2022 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2022 neben dem fortgezahlten

Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

56,98 Prozent in den
alten Bundesländern bzw. von

48,34 Prozent in den
neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **49,18 Prozent**.

Bei den nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten können sich zudem Abweichungen ergeben, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt.

! Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Gesetzlicher Mindestlohn

9,82 Euro seit Januar 2022

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 1. Januar 2022 9,82 Euro anstatt zuvor 9,60 Euro.

Für Arbeitgeber, die nicht-gewerbliche Mitarbeiter auf 450,00 Euro Basis beschäftigen und diese nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlen, bedeutet dies, dass die Arbeitszeit gegebenenfalls entsprechend angepasst werden muss, um nicht die Grenze für einen Minijob zu überschreiten.

Ab ersten Juli 2022 ist eine weitere Erhöhung auf 10,45 Euro vorgesehen. Der Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Regierung sieht darüber hinaus eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf

12,00 Euro vor. Einem aktuellen Gesetzesentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium zufolge soll die Erhöhung auf 12,00 Euro noch in diesem Jahr, mit Wirkung ab ersten Oktober 2022, umgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 auf 520 Euro im Monat sowie die der Midijobs von 1.300 auf 1.600 Euro steigen.

Der Baumindestlohn beträgt aktuell 12,85 Euro (Mindestlohn 1) beziehungsweise 15,70 Euro (Mindestlohn 2 im Westen). Da die Arbeitnehmerseite den

Mindestlohtarifvertrag zum 31. Dezember 2021 gekündigt hat, finden aktuell Tarifverhandlungen über einen neuen Baumindestlohn statt.

Nach bislang zwei Verhandlungsrunden ohne greifbares Ergebnis wurden die Verhandlungen auf voraussichtlich 28. Februar 2022 vertagt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige Frist bis 31. März 2022

Arbeitgeber müssen bis zum 31. März 2022 die Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vornehmen beziehungsweise die Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter leisten.

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen und eine Anzeige über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht bei der Agentur für Arbeit abzugeben. Die Abgabefrist für diese Anzeige ist jeweils der 31. März des Folgejahres. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Ausgleichsabgabe hat sich erhöht

Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zu zahlen. Diese Abgabe wird auf der Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Die Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt. Ab 1. Januar 2021 haben sich die Ausgleichsabgaben wie folgt erhöht:

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE FÜR ARBEITGEBER	HÖHE DER ABGABE JE MONAT UND UNBESETZTEM ARBEITSPLATZ
3 % bis unter 5 %	von 125 auf 140 Euro
2 % bis unter 3 %	von 220 auf 245 Euro
unter 2 %	von 320 auf 360 Euro

Die neuen Staffeln betragen für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind. Sie sind erstmals im Jahr 2022 zu zahlen, wenn die Ausgleichs-

abgabe für das Jahr 2021 fällig wird. Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet.

! Um die Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Internetseite www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Falls eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, kann dies ebenso über die Software berechnet werden.

@ Sebastian Kofler | kofler@lbb-bayern.de



Krankenkassen

Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Auf Initiative unseres Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) werden die Krankenkassen zukünftig einheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Verfügung stellen.

Die Bauunternehmen müssen zur Abwendung einer Auftraggeberhaftung unter anderem sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen vorweisen. Dabei wurden vielfach die unterschiedlichen Verfahrensmodalitäten der einzelnen Krankenkassen bei der Beantragung kritisiert. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der einzelnen Krankenkassen waren beispielsweise hinsichtlich der Gültigkeitszeiträume und des Umfangs sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Mit Unterstützung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) wurden auf Ebene des GKV-Spitzenverbandes die Inhalte der Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die Antrags- und Ausstellungsmodalitäten vereinheitlicht. Den Krankenkassen wurde ein entsprechendes Bescheinigungsmuster zur Verfügung gestellt, welches ab 1. Januar 2022 verwendet werden soll.

Abo-Modell ab Juli 2022

Darüber hinaus hat sich der ZDB erfolgreich dafür eingesetzt, dass diese Bescheinigungen den Unternehmen zukünftig – wie bereits bei der BG BAU – in einem automatisierten Abonnentenmodell zur Verfügung gestellt werden. Spätestens ab dem 1. Juli 2022 sollen die Krankenkassen die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Abonnentenmodell anbieten. Dieses Abonnentenmodell soll auch in einem angestrebten künftigen elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren umgesetzt werden. Hierfür sollen dann folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Das Abonnement kann vom Arbeitgeber oder einem Bevollmächtigten jederzeit beantragt werden. Die Form des Antrages gibt die Krankenkasse vor.

- Die Laufzeit des Abonnements ist zeitlich unbegrenzt, das Abonnement kann jederzeit widerrufen werden.

- Für das Ausstellen einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abo gelten keine besonderen Voraussetzungen. Werden Beitragsnachweis- oder Zahlungspflichten während der Abo-Laufzeit nicht oder nicht vollständig erfüllt, endet das Abo automatisch. Hierüber wird der Arbeitgeber benachrichtigt.

Durch diese Neuerungen soll der Bürokratieaufwand für die Unternehmen reduziert werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

E-Mobilität

BAFA-Umweltbonus verlängert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) will den Umstieg auf saubere Mobilität weiter vorantreiben. Dazu verlängerte das Ministerium den aktuellen Umweltbonus für Elektrofahrzeuge zunächst um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 und richtet danach die Förderung deutlich stärker auf Klimaschutz aus.

Wie schon im Koalitionsvertrag ausgeführt, wurde dazu die derzeit geltende „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ entsprechend angepasst und am 30. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Weitere Änderungen waren vor allem redaktionelle Anpassungen des Verord-

nungstextes. Die geänderte Richtlinie ist bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Käuferinnen und Käufer von rein elektrisch betriebenen Elektrofahrzeugen erhalten im Jahr 2022 weiterhin bis zu 9.000 Euro Förderung (mit Herstelleranteil). Plug-In-Hybride werden mit maximal 6.750 Euro gefördert (mit Hersteller-

anteil). Bei einem Listenpreis von über 40.000 Euro reduziert sich die Förderung.

Die Förderung gilt für Fahrzeuge der Klassen M1 (Pkw) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) sowie Nutzfahrzeuge N2, die mit dem Pkw-Führerschein Klasse B geführt werden dürfen.

! Auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) finden Sie unter www.bafa.de („Energie/Energieeffizienz/Elektromobilität/Einzelantrag stellen“) detaillierte Informationen zur Förderung.

Von 2023 an sollen dann nur noch Elektrofahrzeuge gefördert werden, die „nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben“, heißt es vom Wirtschafts- und Klimaschutzminister. Dieser soll über den elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert werden. Die Arbeiten an diesem neuen Förderdesign haben bereits mit dem Start der neuen Bundesregierung begonnen. Bereits in der aktuellen Fassung hat der Richtliniengeber festgelegt, dass Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge, deren

maximale CO₂-Emission je gefahrenem Kilometer 50 Gramm übersteigt und die eine rein elektrische Reichweite von weniger als 60 Kilometern aufweisen, ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr förderfähig sein werden. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die festgesetzte Mindestreichweite 80 km.

An diesen hat sich durch die Verlängerung des Umweltbonus nichts geändert. Allerdings steht zu erwarten, dass ab 2023 mit noch stärkeren Einschränkungen

der Förderfähigkeit von Plug-In-Hybriden gegenüber dem aktuellen Wortlaut der Richtlinie zu rechnen ist.

! Das Merkblatt „Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ des BAFA zu Antragsberechtigung, Fördervoraussetzungen und Antragstellung können Sie auf www.lbb-bayern.de abrufen unter der Quick-Link-Nr. 240100000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

E-Mobilität Fördermittel kombinierbar

Bei der Anschaffung von Elektro-PKW, Kastenwagen oder Hybrid-Fahrzeugen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, die sich auch kombinieren lassen. Die KfW bietet außerdem Zuschüsse für Ladesäulen.

Bund, Länder und Kommunen fördern die Elektromobilität. In diesem Zusammenhang weist die KfW darauf hin, dass diejenigen, die sich für den Kauf eines Elektrofahrzeugs entscheiden, nicht nur zwischen verschiedenen Förderungen wählen können, sondern sie sogar kombinieren dürfen.

1. BAFA-Umweltbonus

Um die Klimaziele 2030 zu erreichen, müssen in Deutschland sieben bis zehn Mio. Elektrofahrzeuge zugelassen sein. Das entspricht einem Elektroanteil von 30 bis 40 Prozent des Gesamtmarktes. Um den Absatz zu stärken, wurde von Bundesregierung und Industrie der Umweltbonus (siehe Seite 14) eingeführt.

2. KfW-Klimazuschuss (Programm 293)

Mit der Klimaschutzoffensive für den Mittelstand fördert die KfW Investitionen in Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen. Dazu gehören auch Investitionen in Elektromobilität. Gefördert werden Unternehmen und Einzelunternehmer oder Freiberufler, deren Jahres-

umsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt. Die Förderung umfasst nicht nur eine günstige Finanzierung, sondern auch einen Klimazuschuss von aktuell drei Prozent der Kreditsumme. Dieser Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

3. Ersparnis bei der KFZ-Steuer

Wer sich ein Elektrofahrzeug kauft, ist für zehn Jahre von der KFZ-Steuer befreit. Danach fallen nur 50 Prozent der eigentlichen KFZ-Steuer an. Im Vergleich zu einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor sparen Verbraucher dadurch etwa 2.000 Euro über die Lebensdauer des Elektrofahrzeugs.

4. Regionale Förderungen

Einige Bundesländer, Kommunen und Städte fördern den Umstieg auf emissionsarme Mobilität mit eigenen Produkten noch stärker.

5. KfW-Förderung für Ladesäulen

Unternehmen und Selbstständige können einen Zuschuss für Ladestationen für Elektrofahrzeuge beantragen. Damit för-



© stock.adobe.com

dern die KfW und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Ausbau der Elektromobilität. Die Unternehmen erhalten bis zu **900 Euro für jeden Ladepunkt** und bis zu 45.000 Euro je Standort. Der Zuschussantrag muss vor dem Kauf bzw. Einbau der Ladestation gestellt werden.

! Weitere Informationen zu den verschiedenen Förderungen können Sie auf www.lbb-bayern.de abrufen unter der Quick-Link-Nr. 240200000.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Was Unternehmer jetzt zur EU-Taxonomie wissen müssen

Die Nachhaltigkeit wird immer mehr in den Mittelpunkt der europäischen und nationalen Gesetzgebung gerückt – dies hat Folgen, gerade auch für die Bauwirtschaft. Unternehmen werden zukünftig berichten müssen, wie nachhaltig sie wirtschaften und wie nachhaltig die jeweiligen Bauprojekte sind.

Die EU-Kommission hat den sogenannten „Green Deal“ angestoßen, um die Pariser Klimaziele von 2016 und die UN-Nachhaltigkeitsziele von 2015 zu erreichen. Dabei wurde ein EU-weiter Investitionsbedarf von 260 Mrd. Euro jährlich identifiziert.

Um mit diesen Finanzmitteln gezielt nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, wurde die EU-Taxonomie entwickelt – zunächst als Klassifizierungssystem für Investoren zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Anlageprodukten.

In der konkreten Umsetzung der Taxonomie-Verordnung wird aber nun deutlich, dass auf eine erheblich breitere Anwendung in der Wirtschaft abgezielt wird als ursprünglich angenommen. So werden Banken und große Generalunternehmer („GU“) künftig berichtspflichtig sein, wie nachhaltig sie hinsichtlich der folgenden sechs Umweltziele „wirtschaften“:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. Schutz gesunder Ökosysteme.

Für die Bewertung einzelner Vorhaben sind technischen Kriterien erarbeitet worden. Für die Umweltziele 1. und 2. wurden diese in der „Technischen Expertengruppe“ der EU-Kommission erarbeitet, die größtenteils aus Vertretern des Finanzsektors bestand.

Die Kriterien für die Ziele 3. bis 6. werden aktuell in der „EU-Plattform für nachhaltige Finanzierung“ erarbeitet, bei der neben zahlreichen Umweltorganisationen



© Karl-H. Tittel - stock.adobe.com

unter anderem unser europäischer Dachverband FIEC vertreten ist. Ein Projekt gilt grundsätzlich als nachhaltig, wenn es zur Erfüllung mindestens eines der Umweltziele beiträgt, ohne ein anderes (wesentlich) zu beeinträchtigen.

Banken werden daher ihre Unternehmenskunden nach der Nachhaltigkeit ihres Geschäfts fragen, um belegen zu können, dass ihre Finanzmittel in nachhaltige Projekte und Unternehmen fließen. Und Bauherren und GUs werden von Baustofflieferanten und Subunternehmern technische Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit fordern, um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes nachweisen zu können und eigene Berichtspflichten zu erfüllen.

Berichtspflichten für Unternehmen

Schon heute besteht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie für Banken die Pflicht, den Lagebericht um nicht-finanzielle Aspekte zu ergänzen). Für das Bilanzjahr 2021 müssen demnach ka-

pitalmarkt-orientierte Unternehmen über 500 Mitarbeiter eine Liste ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten offenlegen und prüfen, ob diese in der Taxonomie genannt werden. Dabei müssen sie verschiedene Kennzahlen berichten.

Zusätzlich dazu wird aktuell die einschlägige Richtlinie überarbeitet und voraussichtlich bis Anfang 2023 in Kraft treten. Der aktuelle Entwurf sieht eine Herabsetzung der Unternehmensgröße bei der Berichtspflicht vor: Demnach sollen ab 2024

- alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder
- mehr als 40 Mio. Euro Umsatz (Gesamtleistung) und/oder
- mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme

im Lagebericht für das Jahr 2023 ausführliche Angaben zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit machen (zwei von drei Schwellenwerten müssen überschritten sein).

Es gilt als sicher, dass diese Schwellenwerte auch so beschlossen werden. Die Tatsache, dass die Bundesregierung Deutschland zum Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit machen möchte, und die Tatsache, dass der Bau als „kritischer Sektor“ für die Nachhaltigkeit gilt, lässt befürchten, dass dieser Schwellenwert noch weiter gesenkt werden könnte, was wir gemeinsam mit dem ZDB zu verhindern versuchen.

Was gilt für die Kreditvergabe durch die Banken?

Banken und Großunternehmen fordern von der Bundesregierung nachdrücklich

die Verpflichtung ihrer Auftragnehmer und Lieferanten zur Zuarbeit der Nachhaltigkeitsdaten, die sie für ihre Berichterstattung benötigen. Die Banken haben bereits begonnen, ihre Ratingsysteme um Nachhaltigkeitsaspekte zu ergänzen und führen erste Gespräche mit ihren Unternehmenskunden. Ab 2023 müssen die Banken über eine Kennzahl nachweisen, wie hoch ihr Anteil an „grünen Finanzierungen“ ist.

Bauen gerät in den Nachhaltigkeitsfokus

Es liegt auf der Hand, dass der gesamte Baubereich noch mehr als bisher in den Nachhaltigkeitsfokus rückt. Anstehende

Investitionen in neue Maschinen, Geräte oder auch Projekte sollten daher – auch ohne Existenz einer konkreten Gesetzspflicht – auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten getätigt werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Aktion „Abbiegeassistent“ Start der Förderperiode 2022

Die Förderperiode des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für Abbiegeassistentensysteme bei berechtigten Fahrzeugen startet wieder.

So steht auch in diesem Jahr die Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraffahrzeugen mit Abbiegeassistentensystemen weiterhin auf zwei Säulen:

- Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ antragsberechtigt sind, können ihre Abbiegeassistenten über die Richtlinie „De-minimis“ in der Maßnahmenkategorie 1.3 fördern lassen. Anträge können ab dem 7. Januar 2022 gestellt werden.
- Alle anderen Antragsteller können weiterhin über das „Förderprogramm Abbiegeassistentensysteme“ (AAS) Ihre Förderung beziehen. Anträge können ab dem 21. Januar 2022 gestellt werden.

! Nähere Informationen für das De-Minimis-Förderprogramm sowie das AAS-Förderprogramm finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) www.bag.bund.de. Eine Liste mit den direkten Links zu den Programmen, einen Wegweiser zum geeigneten Förderprogramm sowie weitere Informationen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 239800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



Gehaltsgebundene Kosten

Zuschlagsätze ab 1. April 2022

Für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten stellen wir Ihnen aktualisierte Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Tariferhöhung zum 1. April 2022 (Tarifabschluss vom 5. November 2021) haben wir unser Merkblatt aktualisiert.

Zum 1. April 2022 ergeben sich für die alten Bundesländer die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
POLIERE auf die tatsächliche Arbeitszeit (Zimmerer)	POLIERE auf die aufsichtsführende Arbeitszeit (Zimmerer)	ANGESTELLTE
69,53 (72,80)	73,17 (76,51)	62,15

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt,

wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist zum Beispiel der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);

- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten („Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

! Das Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. April 2022 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2021

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2021 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2021“ enthält exklusiv für LBB-Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2021 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Kalkulationshilfe für lohgebundene Kosten

Lohngebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Zum 1. Januar 2022 steigen die lohgebundenen Kosten (LGK): Demnach beträgt der Zuschlagssatz in Bayern ab Januar 85,65 Prozent (Vorjahr 76,99).

Der deutliche Anstieg ist etwa zur Hälfte dadurch verursacht, dass die Annahme zum 13. Monatseinkommen geändert wurde. Im Berechnungsschema gehen wir nicht mehr von einem Mindestweihnachtsgeld von 780 Euro aus, sondern von einem doppelt so hohen Weihnachtsgeld in Höhe von 1.560 Euro (entspricht 73 Gesamttarifstundenlöhnen (GTL)). Der tarifliche Regelsatz wären sogar 123 GTL).

Weitere Faktoren für die Kostensteigerung sind:

- Die im Tarifvertrag vom 5. November 2021 vereinbarte Einmalzahlung (400 Euro) und
- die Corona-Prämie (500 Euro).

Das LGK-Schema orientiert sich an einem kleinen Betrieb (unter 20 Mitarbeiter). Kleine Betriebe bis 30 Mitarbeiter nehmen an der U1-Umlage teil und bis unter 20 Mitarbeiter zahlen sie auch keine Schwerbehindertenabgabe. In den Erläuterungen wird erklärt, wie Betriebe, die größer sind als 20 oder 30 Mitarbeiter, die Schwerbehindertenabgabe und die

Entgeltfortzahlung ohne U1-Umlage berechnen können.

Dem **beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern** wurde der in den Tarifverträgen letztes Jahr festgelegten GTL (Lohngruppe 4) in Höhe von 21,48 Euro (Wegezeitzuschlag 10 Cent) zugrunde gelegt. Der Wegezeitzuschlag von 0,5 Prozent auf den Tariflohn (nicht auf den GTL!), den der Tarifvertrag vom 17. September 2020 vorsieht, wird im Berechnungsschema separat aufgeführt. Im 13. Monatseinkommen wird er nicht berücksichtigt, bei der Vergütung für Feiertage und Krankheitstage sowie bei der Urlaubsvergütung dagegen schon. Zum Januar 2023 läuft der Wegezeitzuschlag wieder aus und wird durch eine tägliche Pauschale in Euro ersetzt. Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten Sie Ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tat-

sächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als 4 Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.520 Stunden liegen.

! Auf www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohngebundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2022“ für die alten und neuen Bundesländer sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse) in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

IT-Sicherheit für KMU

Die IT-Sicherheitsbotschafter im Handwerk bieten Unterstützung für kleine und mittelständische Betriebe, um sie bei der Verbesserung ihrer Sicherheitsstandards zu unterstützen.

Dazu wurden drei Leitfäden ausgearbeitet, die die Basisanforderungen für Betriebe beinhalten und praktische Checklisten enthalten:

- IT-Grundschutzprofil für Handwerksbetriebe – Fundament
- IT-Grundschutzprofil für Handwerksbetriebe – Fundament (Sicherheitsleitlinie & Checklisten)
- IT-Grundschutzprofil für Handwerksbetriebe – Einsteiger.

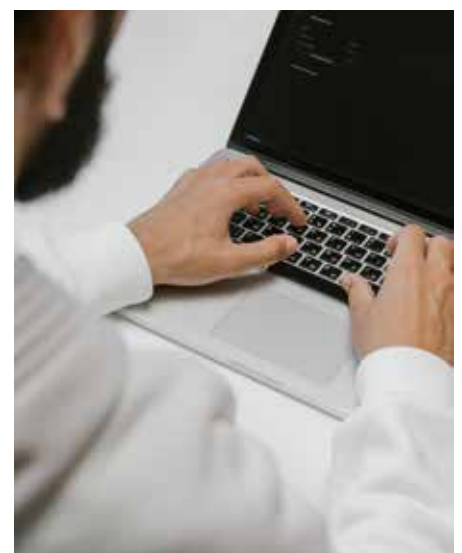
Besonders wichtig für die IT-Sicherheit sind eine Sicherheitsleitlinie, eine Strukturanalyse der IT-Systeme, ein Datensicherungskonzept sowie das Patch- und

Änderungsmanagement.

Dafür haben die genannten IT-Sicherheitsbotschafter Vorlagen („Templates“) verfasst, die auf unserer Homepage abrufbar sind.

! Sowohl die drei Leitfäden als auch die Templates können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 240000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Rekrutierung von Auszubildenden aus dem Ausland Baugewerbe-Nachwuchs aus Tunesien

Im Sommer 2022 können circa 15 junge Erwachsene im Alter von 21 bis 27 Jahren mit einem guten Schulabschluss und ersten einschlägigen Praxiserfahrungen eine Ausbildung zum Maurer im Bayerischen Baugewerbe beginnen. Nach der Ausbildung besteht die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung im Betrieb.

Das Projekt „Unterstützung regulärer Arbeitsmigration und -mobilität zwischen Nordafrika und Europa“ (THAMM) entwickelt Wege der sicheren und fairen Arbeitsmigration für Auszubildende aus mehreren Ländern Nordafrikas. Das Projekt wird von der GIZ Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ GmbH) in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und von der EU und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsam finanziert. Die Projektteilnehmer und -teilnehmerinnen wurden in einem mehrstufigen Bewerbungsprozess sorgfältig ausgewählt und werden aktuell intensiv auf eine Beschäftigung in Deutschland vorbereitet. Danach erfüllen sie die nachfolgenden Voraussetzungen:

- Abschluss Sekundarschule (Baccalauréat oder Ähnliches), entspricht Abschluss der 12. Klasse,
- Deutschkenntnisse (Sprachnachweis B1),
- Arabischkenntnisse (Muttersprache) und teilweise Französisch- oder Englischkenntnisse,
- mehrheitlich erste einschlägige Berufserfahrung.

Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung gelten die Projektteilnehmer als Fachkräfte im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, um einen Beruf entsprechend ihrer Qualifikation auszuüben. Das Projekt ist darauf ausgelegt, dass die teilnehmenden Personen dauerhaft in Deutschland beziehungsweise Europa bleiben.

Ausbildungsvertrag und betriebliche Voraussetzungen

Die tunesischen Auszubildenden erhalten den üblichen deutschen Ausbildungsvertrag. Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

- Für die Visumserteilung muss für Auszubildende der Lebensunterhalt mit monatlich mindestens 939,00 Euro brutto gesichert sein. (Durch die Übernahme von Sachleistungen kann die Differenz zur Vergütung laut Tarifvertrag ausgeglichen werden.)
- Organisation einer adäquaten Unterbringung und bei Auszubildenden Übernahme der Kosten für die Unterkunft, sofern diese 300,00 Euro Warmmiete inklusive Strom und GEZ übersteigen.

- Übernahme der Kosten für den Flug nach Deutschland und der weiteren Anreise zum Arbeitsort. Organisation eines B2 Deutschsprachkurses für Auszubildende nach Beschäftigungsbeginn (kostenlose Angebote sind über das BAMF verfügbar).

! Ein Informationsheft zum Projekt THAMM finden Sie unter Quick-Link-Nr. 240300000 auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de. Interessierte Ausbildungsbetriebe melden sich bitte unter der E-Mail-Adresse jardin@lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Die Teilnehmer unseres letztjährigen Pilotprojekts zur Anwerbung von Auszubildenden aus Marokko während des Auswahlprozesses.

Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ erschienen

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat die Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ veröffentlicht. Sie enthält Handlungshilfen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern.

Die Verwendung von Asbest ist seit dem Jahr 1993 verboten. Beim Bauen im Bestand kommen Beschäftigte allerdings auch heute noch mit asbesthaltigen Baustoffen in Kontakt. Dabei können unbewusst asbesthaltige Materialien bearbeitet und dadurch gefährliche Faserstäube freigesetzt werden. Deshalb müssen wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden, welche die Gefährdung verringern.

Um denjenigen Unternehmen, die im Bestand tätig sind, eine Praxishilfe an die Hand zu geben, wurde die Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ entwickelt. Verbände der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen, die Gewerkschaft IG BAU und betroffene Berufsgenossenschaften (BG BAU, BG ETEM Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse, BGHM Holz und Metall)

haben dazu gemeinsam Maßnahmen erarbeitet, mit denen der Gesundheitsschutz beim Bauen im Bestand verbessert werden soll.

Die Handlungshilfe beruht auf den Eckpunkten des Nationalen Asbestdialogs und soll den zeitnahen Transfer dieser Regelungen in die Praxis vorbereiten.

! Auf der Webseite der BG BAU www.bgbau.de/asbest steht die Branchenlösung zum Download zur Verfügung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Quelle: BG BAU

Gebäudeenergieeffizienz

Tabellenverfahren zur energetischen Bewertung

Mit dem Erscheinen von DIN/TS 18599-12 wurde das noch ausstehende Tabellenverfahren für die energetische Bewertung von Gebäuden im ZDB-Normenportal veröffentlicht.

Die DIN 18599 ist im Zusammenhang mit dem GEG diejenige Normenreihe, die ab 2024 als alleinige Berechnungsgrundlage für den energetischen Nachweis (Jahres-Primärenergiebedarf) anzuwenden ist.

Dabei ersetzt die DIN/TS 18599-12 das Tabellenverfahren der DIN V 4701-10 zur energetischen Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen.

Die Norm gilt sowohl für Wohngebäude als auch für Neubauten und Bestandsbauten und ist Bestandteil des ZDB-Normenportals.

! Praxistipp

Die Norm DIN/TS 18599-12 umfasst rund 360 Seiten und kann beim Beuth-Verlag zum Preis von 432,10 Euro bezogen werden. Wir empfehlen jedoch dringend die Nutzung des ZDB-Normenportals. Die Jahresnutzungsgebühr für eine Einzelplatzlizenz beträgt seit 1. Januar 2022 188,79 Euro netto.

Das ZDB-Normenportal enthält rund 500 Normen im Volltext, die für das Baugewerbe relevant sind, und wird vierteljährlich aktualisiert. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Standortkarte für Annahmestellen von ziegelreichen Bauabfällen

Die Ziegelindustrie und die Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe haben eine Standortkarte mit Annahmestellen von Altziegeln sowie ziegelreichen Bau- und Abbruchabfällen veröffentlicht.

Bei spezialisierten Aufbereitern von Recyclingprodukten wächst die Nachfrage nach sortenrein geborgenen Altdächern und Brennbruch aus der keramischen Produktion. Damit Bauherren und Bauunternehmen wissen, welche Unternehmen in ihrer Region für die Annahme von ziegelreichen Abfällen spezialisiert sind, hat der Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie gemeinsam mit der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe eine interaktive Karte mit deutschlandweiten Annahmestellen veröffentlicht. Ziel ist es, stofflich hochwertiges Recycling bekannter zu machen. Neben Abbruch- und Recyclingunternehmen sind für den Verband zudem Produktionsbetriebe, die den Ziegelbruch zu Vegetationssubstraten, zu Ge-

steinskörnungen für den Straßen-, Wege- und Sportplatzbau und als Zuschlag für

Recyclingbeton aufbereiten, wichtige Kooperationspartner.

! Die interaktive Karte wird laufend aktualisiert und ist unter www.ziegel-recycling.de abrufbar.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© ZinCo GmbH

Auf einer Bienenweide werden Ziegel-Rezyklate als Pflanzensubstrat genutzt.



Aktionen zur Vorbeugung von Unfällen und Berufskrankheiten

Der Arbeitskreis Unfallversicherung WKSb der Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft (BG BAU) führt Aktionen zur Vermeidung von Wegeunfällen sicheres Arbeiten im Winter durch.

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz in unserem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und die Fördergemeinschaft Dämmtechnik führen gemeinsam mit der BG BAU kontinuierlich spezielle Themenaktionen durch, um Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen. Aktuell informieren die BG BAU und die Bundesfachgruppe über die Aktionen „Vermeidung von Wegeunfällen“ sowie „Bauar-

beiten im Winter“. Außerdem sind im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz aktuelle Dokumente zur Branchenlösung

Staubminimierung, zu Asbest beim Bauen im Bestand und zu Präventionsanreizen verfügbar.

! Die Dokumente zur Vorbeugung von Unfällen und Berufskrankheiten können unter anderem auf den Internetseiten der Bundesfachgruppe WKSb unter www.isoliertechnik.de abgerufen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



Staubminimierung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk Neue Branchenlösung veröffentlicht

Die zwischen den Sozialpartnern abgestimmte Branchenlösung beinhaltet das Schutzmaßnahmenkonzept vor quarzhaltigem mineralischem Staub im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk und beschreibt die Grundlagen zur Staubminimierung.

Die neue Branchenlösung zur Staubminimierung zeigt für Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten Schutzmaßnahmen und Arbeitsverfahren auf, um eine Gesundheitsgefährdung durch quarzhaltige mineralische Stäube zu vermeiden. Mithilfe einer Gefährdungsbeurteilung können staubrelevante Tätigkeiten identifiziert, Mitarbeiter informiert und geeignete staubarme Arbeitsverfahren gewählt werden.

Staubfreisetzung bei Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten

Bei der Be- und Verarbeitung von Fliesen, Platten und Mosaik können quarzhaltige Stäube auftreten, die zu einer Erkrankung der Atemwege führen können. Um berufsbedingte Erkrankungen durch Quarzstaube bei Fliesen, Platten und Mosaikarbeiten auszuschließen, sind insbesondere Planer, Baustoffhersteller, ausführende Betriebe und Mitarbeiter zu Maßnahmen der Staubminimierung angehalten. Bei Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten werden Stäube freigesetzt, insbesondere beim

- Schleifen,
- Bohren,
- Rückbau von Fliesen- und Plattenbelägen,
- Entfernen von Putzen,
- Schneide- und Stemmarbeiten,
- Fräsen oder Schleifen von Estrichoberflächen,
- Reinigungsarbeiten (Staubaufnahme mit Entstauber/Staubsauger) und
- Anmischen von Werk trockenmörteln, Spachtelmassen inkl. Sackhandhabung.

Technisches Schutzmaßnahmenkonzept

Gemäß der technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 559 werden in der jetzt

veröffentlichten Branchenregelung übliche Betriebs- und Verfahrensanweisungen beschrieben, mit denen ein möglichst hohes Schutzniveau erreicht werden soll. Notwendig hierzu ist:

- eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung,
- die Nutzung branchenüblicher Verfahrens- und Betriebsweisen,
- die Erstellung eines Schutzmaßnahmen Konzeptes und
- die zur Verfügung Stellung von Atemschutz ausrüstung für die Beschäftigten.

Die branchenüblichen Verfahren und Betriebsweisen können der Tabelle „Schutzmaßnahmenkonzept zum AGW für A-Staub und Quarzstaub (TRGS 559)“ der Branchenlösung entnommen werden. In dieser Tabelle grün unterlegt sind Arbeitsweisen, bei denen die Exposition unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte liegen können, rot unterlegt sind Arbeitsweisen, bei denen die Staubexposition oberhalb der Arbeitsgrenzwerte liegt. Weiß unterlegt sind Arbeitsweisen, die in ihrer Schutzwirkung zwischen grün und rot einzuordnen sind. Ziel des Schutzmaßnahmenkonzeptes ist es, die eigenen Arbeitsweisen in der Tabelle einzuordnen und die Einhaltung der Grenzwerte = grün (gute Praxis) durch entsprechende Arbeitspraktiken einzuhalten.

Einsatz von Entstaubern und Luftreinigern

Über die technischen Schutzmaßnahmen hinaus kann durch Entstauber das Entstehen von Stäuben weiter reduziert werden. Luftreiniger können zur Arbeitsplatzabsaugung und zum Reinigen staubbelasteter Räume genutzt werden und sind



Quelle: ZDB/IG BAU/BG BAU

insbesondere zum Einsatz auf der Baustelle geeignet. Die Anschaffung von Luftreinigern wird von der BG BAU gefördert. Die Unterweisung der Beschäftigten im Hinblick auf die Staubexposition ist neben den getroffenen Schutzmaßnahmen und der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Schutz der Beschäftigten verpflichtend für den Arbeitgeber. Die Betriebsanweisung (Muster ist in der Branchenlösung zu finden) ist für alle Tätigkeiten zu erstellen, bei denen Staub freigesetzt wird. Vor Aufnahme der Arbeiten sind die Beschäftigten über entsprechende Schutzmaßnahmen, die richtige Anwendung des Arbeitsverfahrens und auftretende Gefährdungen zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.

! Die „Branchenlösung Staubminimierung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk“ kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ oder „Fachgruppe Fliesen und Naturstein/Publikationen“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt Regelungen zur Durchführung

Das Bayerische Bauministerium hat Regelungen zur Durchführung von Erprobungsstrecken eingeführt, die bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen beim Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger greifen. In diesem Zusammenhang wurde eine spezifische bayerische Musterbaubeschreibung für diese Erprobungsstrecken erarbeitet, die den Bauverträgen zugrunde zu legen ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zur Aufnahme eines Arbeitsplatzgrenzwerts für die Heißverarbeitung von Bitumen wird es zukünftig aus Arbeitsschutzgründen erforderlich, temperaturabgesenkten Walzasphalt und maschinentechnische Maßnahmen beim Einbau einzusetzen. Wir informieren dazu in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2021 auf Seite 27.

Der Einsatz von viskositätsverändernden Bindemitteln, viskositätsverändernden Zusätzen oder Schaumbitumen mit dem Ziel der Absenkung der Asphaltmischguttemperatur von Walzasphalt während des Einbaus ist bisher erst in wenigen Baumaßnahmen zur Anwendung gekommen. Mit den Erprobungsstrecken sollen weitere Erfahrungen zum Umgang mit und zu den Auswirkungen durch temperaturabgesenktem Walzasphalt während des Einbauprozesses sowie hinsichtlich mög-

licher Auswirkungen auf die Nutzungsdauern gesammelt werden.

Mit Einföhrungserlass des bayerischen Bauministeriums vom 17. Dezember 2021 (ARS 09/2021 mit Anlage) werden nunmehr bayernweit einheitliche Regelungen zur Durchführung dieser Erprobungsstrecken eingeföhrt.

Im Internetangebot des Bayerischen Bauministeriums www.stmb.bayern.de werden im Bereich „Technische Regelwerke im Straßenbau“ unter der Rubrik „Temperaturabsenkung Asphalt“ folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Konsolidierte Anlage zum ARS 09/2021
- Musterbaubeschreibung NTA Erprobungsstrecken Bayern
- Musterpositionen für NTA Erprobungsstrecken Bayern

- Liste Messstellen für Expositionsmessung
- Liste Produkte Temperaturabsenkung
- Musterdokumentation Einbaumessungen NTA
- Tabelle Erst- und Kontrollprüfungen

! Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2021 (ARS 09/2021) des Bayerischen Bauministeriums vom 17. Dezember 2021 mit den beschriebenen Anlagen kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 220900000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt Produktliste mit Additiven verfügbar

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat eine Produktliste mit Additiven für temperaturabgesenkte Asphalte veröffentlicht.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2021 (ARS 09/2021) regelt die Durchführung und Abwicklung von Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt. Der Bau von Erprobungsstrecken ist nunmehr auch in Bayern geplant (siehe oben). In der Anlage zum ARS 09/2021 sind die Voraussetzungen für die Verwendung von Produkten zur Temperaturabsenkung von Asphalt genannt. Produkte aus der Erfahrungssammlung über die Verwendung

von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt (Erfahrungssammlung TA) können ohne weitere Einsatz-Nachweise für den Bau von Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt verwendet werden. Sollen für den Bau von Erprobungsstrecken mit Walzasphalt Produkte eingesetzt werden, die noch nicht Bestandteil der Erfahrungssammlung TA sind, sind für diese Produkte Einsatz-Nachweise zu erbringen. Diese Produkte und die Einsatz-

Nachweise werden in der Pilotproduktliste TA veröffentlicht.

! Die Produktliste mit Additiven ist auf der Webseite des BASt unter www.bast.de abrufbar.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Koalitionsvertrag

ÖPP im Fernstraßenbau nur noch in Ausnahmefällen

Die neue Bundesregierung will nur noch in Ausnahmefällen Fernstraßen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) bauen, bekennt sich zu erhöhten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und will Planungen beschleunigen.

Verstetigung der Investitionen

Die Ampelkoalition aus FDP, SPD und Grünen bekennt sich im Koalitionsvertrag zum Ausbau und zur Modernisierung der Infrastruktur. Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sollen weiter erhöht und langfristig abgesichert werden. Allerdings fehlen Aussagen über die finanzielle Ausstattung.

Ein Schwerpunkt liegt, wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode auch, in den Erhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist unklar, wie sich die Mittel auf Straße und Schiene aufteilen.

Mit Blick auf die notleidenden Brückenbauwerke in Deutschland befürworten die baugewerblichen Verbände den stärkeren Fokus auf Erhalt und Sanierung der Ingenieurbauwerke im Bundesfernstraßenbau und der schrittweisen Erhöhung des Anteils der Erhaltungsmittel bis 2025 bei wachsendem Etat.

Verfahrensdauer soll halbiert werden

Positiv zu bewerten sind die konkreten Ziele zur Planungsbeschleunigung. Das Ziel, die Verfahrensdauern zu halbieren, ist ambitioniert, aber erstrebenswert. Konkret angesprochene Maßnahmen wie



© Krzysztof Nahlik - stock.adobe.com

- die materielle Präklusion mit Stichtagsregelung,
- die Aufstockung von Personal in den Verwaltungen und Gerichten,
- der Ausbau der Beratungskapazitäten,
- Legalplanungen von bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen, sowie
- der Pakt von Bund und Ländern

werden von uns unterstützt.

ÖPP nur in Ausnahmefällen

Das Bekenntnis der Koalition, dass es bei Kernaufgaben des Staates grundsätzlich bei einer staatlichen Umsetzung und Finanzierung verbleibt und ÖPP-Projekte nur als ausgewählte Einzelprojekte vor-

stellbar sind, ist ebenfalls positiv zu bewerten. Hier soll es zukünftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die auch die Risiken miteinbeziehen, geben. Deren Ergebnisse wie auch die Verträge selbst sollen transparent im Internet einsehbar sein. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir fordern seit Jahren ein Ende der mittelstandsfeindlichen und teuren ÖPP-Vergaben im Bundesfernstraßenbau.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Ingenieurbauten

Fortschreibung der TL/TP-ING und ZTV-ING

Die technischen Lieferbedingungen und technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) wurden mit **Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2021 vom 20. Oktober 2021** des Bundesverkehrsministeriums fortgeschrieben. Ebenso wurden die **zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)** fortgeschrieben.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere in Abschnitt 7-1, TL und TB BEL-B 1 enthalten. Hinsichtlich der Polymer-Bitumen-Schweißbahnen mussten die Regelungen der DIN EN 14695 eingearbeitet werden. Des Weiteren wurden im Zuge

der Überarbeitung der ZTV-ING 7-1 die sich aus den Neuauflagen der TL Bitumen-STB, der ZTV Fug-STB, der TL Fug-STB, der TP Asphalt-STB und der E KVB ergebenden Änderungen eingearbeitet. Für die Asphaltdecken aus Walzasphalt

in Trog- und Tunnelbauwerken wurden außerdem die Anforderungen des ARS Nr. 13/2021 umgesetzt. Zur Steigerung der Qualität der Ausführung werden zukünftig Anforderungen an die ausführenden Firmen sowie die Kolonnenführer gestellt.

! Die Bereitstellung der TL-TP-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie finden diese auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de in der Rubrik „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“. Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon die TL und TP ausgenommen, die von der FGSV bearbeitet werden. Die betroffenen TL und TP können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter www.fgsv-verlag.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden mit ARS Nr. 23/2021 des Bundesverkehrsministeriums

vom 20. Oktober 2021 ebenfalls fortgeschrieben. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING-Ausgabe 2021/10 betreffen die Abschnitte 1-4, 7-1 und 10-1. Die

entsprechenden Überarbeitungen waren erforderlich, weil auch hier die Regelungen der DIN EN 14695 hinsichtlich der Polymer-Bitumen-Schweißbahnen eingearbeitet werden mussten.

! Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet.

Sie können auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de in der Rubrik „Publikationen/Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

© Alexander & Theresia Schulz - stock.adobe.com



ESTRICH UND BELAG

Beschleunigte Trocknung von Calciumsulfatestrichen Neues Hinweisblatt erschienen

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) haben ein „Hinweisblatt zur beschleunigten technischen Trocknung von Calciumsulfatestrichen – Stand Dezember 2021“ herausgegeben.

Die Baupraxis hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Aufgrund der Energieeinsparverordnungen werden die Baukörper immer dichter. Der Bauablauf selbst wurde immer schneller.

Dadurch haben die Baustoffe keine ausreichende Zeit, um natürlich zu trocknen. Bei nicht ausreichender Trocknung sind Früh- und Spätschäden (zum Beispiel Verformungen, Blasenbildungen, Verfärbungen, Schimmelpilz, Korrosion, Rissbildung etc.) zu erwarten.

Eine technische Trocknung verkürzt den Bauablauf und sollte von Beginn an eingeplant werden. Calciumsulfatestriche sind aufgrund ihres günstigen Verfor-

mungsverhaltens besonders für die technische Trocknung geeignet. Gegenstand dieses neuen Hinweisblattes ist es, die prinzipiellen Möglichkeiten einer technisch beschleunigten Trocknung von Calciumsulfatestrichen aufzuzeigen.

! Das Hinweisblatt kann im Onlineshop des BEB unter www.beb-online.de erworben werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© VDPM



Neue Norm für Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung

Das Deutsche Institut für Normung hat die DIN 4927 „Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung - DN 50 bis DN 200“ mit Ausgabedatum 2021-12 veröffentlicht.

Dieses Dokument wurde vom DIN-DVGW-Gemeinschaftsunterausschuss NA 119-07-03-01 UA „Bauteile und Produkte für Bohrtechnik und Brunnenbau“ im DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW) erarbeitet. Die Norm ist anzuwenden für Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung aus Brunnen oder Behältern, Nenndruckstufe PN 16. Zudem legt sie die Maße für die genannten Flanschensteigrohre aus Stahl zur Wasserförderung aus Brunnen oder Behältern fest.

Gegenüber der Vorgängernorm DIN 4927:1995-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Angaben mit Bezug zu Nenndruckstufe PN 10 gestrichen;
- Wanddicken für Rohre der Nennweiten DN 100, DN 125 und DN 150 geändert;
- Hinweis ergänzt, dass je nach Verfügbarkeit größere Wanddicken zulässig sind;
- Werkstoffanforderungen für das Flanschensteigrohr überarbeitet;
- verzinkte und gummibeschichtete Ausführungen gestrichen;
- Anforderungen bezüglich der Schweißverbindung überarbeitet;

- die Ausführung rohschwarz (rh) wurde durch kunststoffbeschichtet (kb) ersetzt.

! Die Norm kann zum Preis von 44,60 Euro beim Beuth Verlag unter www.beuth-verlag.de bezogen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VDI-Richtlinie 4640 Entwurf zu „Blatt 1“ erschienen

Die VDI-Richtlinie 4640, Blatt 1 „Thermische Nutzung des Untergrunds - Grundlagen, Genehmigungen, Umweltaspekte“ wurde überarbeitet und ist nun in der Entwurfsfassung Dezember 2021 neu erschienen.

Die VDI-Richtlinie „Thermische Nutzung des Untergrunds, Blatt 1: Grundlagen, Genehmigungen, Umweltaspekte“ stellt die korrekte Auslegung thermischer Anlagen zur Nutzung des Untergrundes nach dem neuesten Stand der Technik dar.

Sie definiert und erläutert die Grundlagen zum Wärmefluss im Untergrund und nennt die nach dem Wasser- und Bergrecht erforderlichen Genehmigungen. Sie behandelt umweltgerechte Materialwahl und zeigt, wie Bohrungen richtig auszuführen sind. Des Weiteren legt sie dar, wie solche Anlagen installiert und in Systeme eingebunden werden können. An-

wendungsfälle werden aufgezeigt: Wärmepumpenanlagen, die das Grundwasser oder den Untergrund mit Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nutzen, oder Anlagen zum Energiespeichern. Der

Primärenergiebedarf und die CO₂-Emissionen werden aufgezeigt. Dabei werden mögliche Umweltbelastungen, zum Beispiel durch Leckagen, thermische und hydraulische Auswirkungen berücksichtigt.

! Der Verein Technischer Ingenieure e.V. (VDI) bittet um Einsprüche bis zum 31. Mai 2022. Für das Einreichen möglicher Einsprüche kann ein Rezensionsexemplar des Entwurfs der VDI 4640, Blatt 1 bei uns angefordert werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Zukunftsinitiative Bahnbau Imageplattform „1stieg“ ist online

Die Imageplattform „1stieg“ zur Erhöhung der Attraktivität des Bahnbauberufs wurde freigeschaltet.

Zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität des Bahnbaus und um die benötigten zusätzlichen Fachkräfte zu gewinnen, schafft die neue Plattform erstmals ein verbands- und unternehmensübergreifendes interaktives Informationsangebot rund um den Bahnbau.

Sie bietet einen Überblick über die gesamte Bahnbaubranche, die Berufsbilder, Einstiegs- und Karrieremöglichkeiten.

Angesprochen werden nicht nur potenzielle Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch Eltern, Schulen, Hochschulen und Berufsberatungen.

Informationen über Berufe im Bahnbau für Auszubildende und Absolventen werden dabei unter den Themenfeldern „Berufe“, „Einsteigen“, „Aufsteigen“ und „Branche“ transparent bereitgestellt.

Weitere Funktionen wie der „Berufsfinder“ unterstützen bei der Berufsauswahl

unter 23 Ausbildungsberufen und insgesamt 213 Berufsbildern.

Das Internetangebot enthält auch einen umfassenden Blick über aktuelle Themen des Bahnbaus, sowie einen interaktiven Austausch durch die Einbettung in den Sozialen Medien durch die Social Wall #Gleisbrett.

! Über den folgenden Link gelangen Sie zur Imageplattform 1stieg.de: www.1stieg.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Neue vertragliche Regeln der DB AG

Die DB AG verkürzt den Zahlungslauf auf 20 Kalendertage und ändert die Pauschale bei der Erstattung von Mehrkosten wegen der COVID-19-Pandemie.

Im Spitzengespräch mit Vertretern der Deutschen Bahn AG (DB AG) und den bauwirtschaftlichen Verbänden am 9. Dezember 2021 wurde durch die DB AG eine Verkürzung des Prozessschrittes Zahlungslauf von 24 Kalendertagen auf 20 Kalendertage zugesagt. Diese gilt seit dem 1. Januar 2022.

Die DG AG hat außerdem die Pauschale bei der Erstattung von Mehrkosten wegen der COVID-19-Pandemie zum 1. Januar 2022 aktualisiert. Die DB Netz AG hat die bislang geleistete Pauschale

in Höhe von 5,00 Euro auf 4,50 Euro abgesenkt. Für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2022 gilt die neue Pauschale. Näheres ist in einer „Internen Arbeitshilfe zur Ermittlung pandemiebedingter zusätzlicher Kosten“ vom 29. Januar 2021 der DB Netze ausgeführt.

Ziel der Arbeitshilfe ist die genaue Definition des Umfangs der zu erstatten den COVID-19-bedingten Mehrkosten. Zudem werden Hilfestellungen für die Nachweisführung dieser Mehrkosten gegeben.

! Die „Interne Arbeitshilfe zur Ermittlung pandemiebedingter zusätzlicher Kosten“ vom 29. Januar 2021 der DB Netze kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 240500000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar: Unternehmen erfolgreich übergeben – ein Grundlagenkompass um Fallstricke zu vermeiden

Datum: 17. Februar 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Update Baurecht

Datum: 23. Februar 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Grundkurs: Qualitätssicherung von Sekundärbaustoffen in Bayern (QUBA-Qualitätssiegel)

Datum: 23. Februar 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe vergünstigt)
Veranstalter: Qualitätssicherung
Sekundärbaustoffe GmbH (QUBA)
über das BVSE-Bildungszentrum,
in Kooperation mit dem
Landesverband Bayerischer Bauinnungen

solid UNIT Web-Seminar: Gesundes Wohnklima durch mineralische Baustoffe

Datum: 16. März 2022
Ort: Online (kostenlos)
Veranstalter: solid UNIT

8. Deutsche Pflastertage

Datum: 29./30. März 2022
Ort: Hotel Esperanto Fulda
Esperantoplatz, 36037 Fulda
Veranstalter: Bundesfachgruppe
Straßen- und Tiefbau im ZDB

Verleihung des Hochschulpreises

Datum: 28. April 2022
Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

Süddeutscher Estrichtag

Datum: 5. Mai 2022
Ort: Benediktinerabtei Plankstetten
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
die Bundesfachschule
Estrich und Belag e.V.,
die Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
und der Fachverband
Fußbodenbau Baden-Württemberg

Verbandstag 2022

Datum: 24./25. Juni 2022
Ort: Aschaffenburg
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



© Andrey Popov - stock.adobe.com

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Rechtsanwalt Dipl.-Phil. Holger Seit

Leiter der Abteilung Fachgruppen, Pressearbeit und Umweltrecht in der Hauptgeschäftsstelle



© LBB/Laura Lerner Photography

BLICKPUNKT BAU: Herr Seit, der Bereich des Umweltrechts wird für Unternehmen immer wichtiger. Warum ist das so?

Holger Seit: Die Kreislaufwirtschaft und der nachhaltige Umgang mit Abfällen und der Ressource Boden gewinnen für das Bauwesen immer größere Bedeutung. Gleichzeitig steigen die oft auch widersprüchlichen und sehr anspruchsvollen umweltrechtlichen Anforderungen bei Baumaßnahmen. Die Umsetzung des Green Deal der Europäischen Union und der Klima- und Ressourcenschutzziele der neuen Bundesregierung wird weitreichende Veränderungen in den umweltpolitischen Rahmenbedingungen des Bauens mit sich bringen. In dieser Hinsicht unterstützen wir unsere Mitgliedsbetriebe beim rechtssicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub und der Verwendung von recycelten Baustoffen. Außerdem ist Lobbyarbeit auf allen politischen Ebenen für das Baugewerbe gerade in der Umweltpolitik jetzt und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren von herausragender

„ Wir befinden uns mitten in einer Transformation des Bauens. “

Bedeutung. Wir arbeiten aktiv in verschiedenen Netzwerken mit großen bayerischen Kommunen, mit den Landkreisen, mit den bayerischen Fachministerien und Fachbehörden und mit den einschlägigen Umweltfachkreisen zusammen, um die Positionen der mittelständischen Bauwirtschaft zu Gehör zu bringen.

BLICKPUNKT BAU: Welche Fachgruppen sind davon direkt betroffen und was gibt es hier konkret zu tun?

Holger Seit: Es sind alle Fachgruppen betroffen, wenngleich zunächst in unterschiedlichem Maß. Die Hoch-, Tief- und Straßenbauer werden wir ab diesem Jahr bei den betrieblichen Aufgaben unterstützen, die mit der Einführung der sogenannten Mantelverordnung entstehen. Wir setzen uns auch für die umweltgerechte Entsorgung teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchmaterials ein und wollen die flächendeckende Trennung von Entsorgung und Bauleistungen in der Vergabe bei diesen Stoffen erreichen. Gemeinsam mit dem Bayerischen Umweltministerium arbeiten wir an einer Arbeitshilfe zum Umgang mit Bodenaushub für Planer, Bauherren und Bauausführende. Zudem arbeiten wir seit Jahren eng mit der Hochschule München bei Forschungsprojekten zur Kreislaufwirtschaft am Bau zusammen. Nicht zuletzt werden wir einen neuen festen LBB-Arbeitskreis „Kreislaufwirtschaft Bau (Abbruch, Recycling, und Ent-

sorgung“ aufbauen. Dessen Ziele bestehen in der gezielten Betreuung der Unternehmen, die Recyclinganlagen betreiben und Abbruchmaßnahmen selbst vornehmen sowie im Aufbau von Praxiskompetenz für Stellungnahmen in der fachspezifischen Umweltpolitik. Gemeinsam mit der QUBA werden wir die von der neuen Mantelverordnung flächendeckend geforderte Qualitätssicherung mineralischer RC-Baustoffe und des Bodenaushubs voranbringen. Wir haben also viel vor.

BLICKPUNKT BAU: Im Frühjahr 2022 laufen wieder Präsenzveranstaltungen in unserem Verband an. Auf welche Fachgruppen-Veranstaltungen können sich unsere Mitglieder freuen?

Holger Seit: Da gibt es einige sehr lohnende Veranstaltungen, die endlich wieder „live“ stattfinden. Am 5. Mai startet im Kloster Plankstetten im Altmühltal unser erster Süddeutscher Estrichtag durch. Bereits am 29. März finden die 8. Deutschen Pflastertage in Fulda statt. Und ich hoffe, dass bald noch einige spannende Veranstaltungen dazukommen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank!

Kontaktdaten:

Telefon 0 89/ 76 79 - 133
Telefax 0 89/ 76 79 - 154
seit@lbb-bayern.de

Baujahr: 1963

Gewerk: Rechtsanwalt

Zubringer: Nachdem ich bei der Rechtsanwaltskanzlei Oppenhoff und Rädler in München beschäftigt war, habe ich Erfahrungen als Justitiar in der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen gesammelt, bevor ich meine Tätigkeit im Bayerischen Baugewerbe aufgenommen habe.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 2000

BAMAKA UND SCHÜTTFLIX

Gemeinsam wachsen und die Digitalisierung der Bauwirtschaft vorantreiben

Schüttflix wächst und wächst und wächst. Mittlerweile liefern über 4.000 Partner deutschlandweit Schüttgüter aller Größenordnung. Entscheidend für den Erfolg des Gütersloher Start-Ups ist das solide und belastbare Partnernetzwerk.

Um das digitale Angebot noch mehr potenziellen Kunden verfügbar zu machen, haben sich Schüttflix und die BAMAKA, Deutschlands führende Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft, zusammengetan. Das Unternehmen aus Bad Honnef bietet seinen Mitgliedern besonders attraktive Einkaufskonditionen in vielen Bereichen an. Seit neuestem profitieren die rund 125.000 BAMAKA Mitglieder auch bei der Schüttgutbestellung via Schüttflix App.

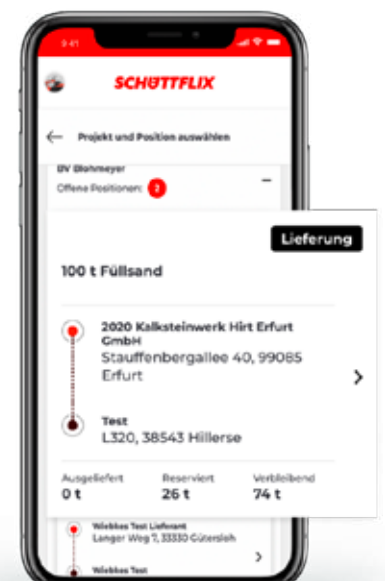
„Als Einkaufsgesellschaft müssen wir unseren Mitgliedern immer einen besonderen Nutzen bieten. Die Kooperation mit Schüttflix macht genau das. Wir digitalisieren einen sonst sehr analogen und bürokratischen Vorgang. Bestellungen können ganz einfach per App abgewickelt werden, in Sekundenschnelle und ohne lästigen Papierkram. Das kommt unseren Kunden unmittelbar zugute: sie sparen Zeit und Geld“, freut sich der Vorstandsvorsitzende der BAMAKA Thilo Brocksch über die Zusammenarbeit.

BAMAKA Mitglieder können sich unter schuettflix.de/bamaka bei Schüttflix registrieren und sich 10 % Rabatt auf die erste Bestellung sichern.



DAS BESTE IN EINER APP

- Bestelle Sand, Schotter, Kies oder reine Transporte
- Spontane Lieferungen oder große Projekte
- Alle Projekte im Blick: Kontingente, gelieferte Mengen und mehr Liefer-scheine und Rechnungen 100% digital
- Über 4.000 Speditionen und Anbieter deutschlandweit
- mehr als 130.000 durchgeführte Transporte
- Persönlicher Kontakt in deiner Region





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU